

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung

über den Jugendfonds

18. Oktober 2021

Verordnung über den Jugendfonds

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements vom 8 Dezember 2001 die Verordnung über den Jugendfonds.

Form und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der „Jugendfonds“ dient als Instrument zur Förderung von soziokulturellen Angeboten und Projekten von und für Jugendliche aus der Gemeinde Signau. Im Zentrum steht eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung im kulturellen, sozialen, sportlichen und politischen Bereich. Der Fonds ist eine Überführung von einem Legat (Jugendtrefffonds).</p>
Zielsetzung	<p>² Aus dem Fonds sollen Anschubfinanzierungen, Einmalbeiträge und jährlich wiederkehrende Beiträge <u>auf Gesuch</u> hin ausgerichtet werden. Dabei sind folgende Kriterien und Zielsetzungen zu berücksichtigen:</p> <p>³ Formale Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Jugendliche und junge Erwachsene aus der Gemeinde Signau- Alter der Zielgruppe 14 bis 20 Jahre (in Ausnahmefällen bis 25 Jahre)- offener Zugang zum Projekt, zum Angebot- kein rechtlicher Anspruch- Fondsvermögen kann vollständig aufgebraucht werden <p>⁴ Zielsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung für Jugendlicheb) Förderung der Eigeninitiative von Jugendlichenc) Förderung der Beteiligungd) Förderung der Lebensqualität für Jugendliche (das Projekt soll einen Mehrwert für Jugendliche bringen)e) Integration von Jugendlichen in die Dorfgemeinschaftf) Zugänge für Jugendliche in kulturelle, sportliche oder gemeinschaftliche Aktivitäten ermöglicheng) Förderung von privater Initiative für Jugendliche aus Signauh) Förderung von ehrenamtlicher Arbeiti) Vereinsübergreifende Trägerschaften
Finanzierung	<p>Art. 2</p> <p>Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vergabungen- Geschenke- Spenden- Sammlungen- Vermögensertrag
Verfügung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt über die Fondsmittel. Er entscheidet über Gesuche mit Einmalbeiträgen über Fr. 500.00 und über alle wiederkehrenden Beiträge.</p> <p>² Die Ressortchefin/der Ressortchef Gemeinderat mit dem Zuständigkeitsbereich Gesellschaft kann Gesuche für einmalige Beiträge bis Fr. 499.00 in eigener Kompetenz bewilligen. Sie/er informiert darüber den Gemeinderat.</p>
Vermögensverwaltung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Signau verwaltet das Fondsvermögen.</p> <p>² Die Fondsabrechnung wird vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der Revision der Jahresrechnung geprüft.</p>

- Verzinsung **Art. 5**
¹ Der Fondsbestand wird jährlich verzinst.
² Der Zinssatz liegt 0.2% über dem internen Verrechnungszinssatz.
- Verwaltungskosten **Art. 6**
Für den Fonds werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- Inkrafttreten **Art. 7**
Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2021 beschlossen.

Signau, 18. Oktober 2021


GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär



Arno Jutzi



Rudolf Wolf

Einwohnergemeinde
Signau

Verordnung über den Jugendfonds

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2021 die Verordnung über den Jugendfonds erlassen hat.

Die Verordnung tritt - vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden - am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., erhoben werden.

Signau, 28. Oktober 2021

Der Gemeinderat

*Anzeiger Oberes Emmental vom 4. November 2021
(amtlicher Teil)*

Je ein Exemplar der neuen Verordnung über den Jugendfonds geht zur Information an:

- Regierungsstatthalteramt Emmental, Langnau
- Gemeinderat
- RC Gemeinderat Christoph Hofer
- Finanzverwaltung

Signau, 3. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Signau



Rudolf Wolf
Gemeindeschreiber